

2806/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.11.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 26. September 2001, Nr. 2876/J, betreffend Einleitung von Schadstoffen in den Traunsee, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Wie schon in der Anfrage selbst erwähnt wurde, ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der gegenständlichen Rechtssache nicht gegeben. Über den Zeitpunkt der Erlassung eines neuen Bescheides können keine Angaben gemacht werden.

Zur Frage 2:

Gemäß dem Absatz 6 des im gegenständlichen Verfahren bedeutsamen § 77a GewO 1994 entfallen - soweit nicht anderes bestimmt ist - "bei der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsan-

lage erforderlich ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften." Im Verfahren sind allerdings deren materiellrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-) Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden.

Dies bedeutet etwa für den Bereich des Wasserrechtsgesetzes, dass im Verfahren der Schutz öffentlicher Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 ebenso gewährleistet ist wie der Schutz wasserrechtlich relevanter privater Rechte.

Im Übrigen sieht § 77a Abs. 6 GewO 1994 ausdrücklich die Beiziehung von Sachverständigen für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete vor. Schließlich sei auch auf den § 55 Abs. 4 WRG 1959 verwiesen, der bei Berührung wasserwirtschaftlicher Interessen die Beteiligung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes normiert.

Durch die beschriebene Rechtslage ist somit sicher gestellt, dass im gegenständlichen Verfahren den in der Anfrage genannten ökologischen Gesichtspunkten ein großer Stellenwert einzuräumen ist.

Zu Frage 3:

Durch den mit BGBl. I Nr. 88/2000 in erster Linie in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in die Gewerbeordnung 1994 aufgenommenen § 77a GewO 1994 wurde die Verfahrenskonzentration für "IPPC-Betriebsanlagen" für den Bereich des anlagenbezogenen Bundesrechts weiter ausgebaut. Die in § 77a Abs. 6 Z 1 bis 6 GewO 1994 angeführten wasserrechtlichen Maßnahmen sind von der Gewerbebehörde, die - im Gegensatz zur Bestimmung des § 356 b Abs. 6 GewO 1994 - in ihrer Eigenschaft als Gewerbebehörde tätig wird, mit anzuwenden.

Bei dem der Anfrage zugrundeliegenden Betrieb handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anlage 3 der Novelle zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 88/2000. Zu jenen Fällen, in denen die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 mit anzuwenden sind, zählen gemäß § 77a Abs. 6 Z 4 GewO 1994 u.a. auch Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und c WRG 1959).

§ 81 c Abs. 2 GewO 1994 enthält eine Übergangsbestimmung für Betriebsanlagen, die unter die Anlage 3 zur Gewerbeordnung fallen. Diese normiert, dass die nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000 geltenden Rechtsvorschriften anhängig gewordene Genehmigungsverfahren, die nicht mit Ablauf des 30. Oktober 2000 in erster Instanz abgeschlossen sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000 zu Ende zu führen sind.

Darüber hinaus sieht § 77a Abs. 9 GewO 1994 - u.a. auch hinsichtlich der in § 77a Abs. 6 Z 4 GewO 1994 genannten Abwassereinleitungen - die Zuständigkeit der Gewerbebehörde für die Wiederverleihung von Rechten von der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betriebsanlagen vor.

Aus der dargestellten Rechtslage ergibt sich somit zweifellos, dass in dem in der Anfrage genannten Verfahren auch hinsichtlich der Abwassereinleitung keine Kompetenz der Wasserrechtsbehörde mehr besteht. Die Bescheiderlassung fällt in die Zuständigkeit der Gewerbebehörde gemäß §§ 333, 334, 335 GewO 1994.

Zu Frage 4:

Gemäß § 33b WRG 1959 hat die Behörde bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung die Emissionen mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Für den Herkunftsbereich "Sodaherstellung" hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1996 eine Abwasseremissionsverordnung kundgemacht (AEV Soda, BGBl. Nr. 92/1996), in welcher Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik für Abwasser aus der Sodaherstellung festgelegt sind. Die AEV gilt für Einleitungen in Fließgewässer. Die inhaltlichen Festlegungen der AEV (insbesondere Stand der Technik) sind für Einleitungen in stehende Gewässer ebenso anwendbar. Die Grenzwerte der AEV berücksichtigen die geogen bedingte Beschaffenheit der am Standort gewinnbaren Rohstoffe und die europaweit gängigen Maßnahmen des produktionsintegrierten und additiven Umweltschutzes bei der Sodaherstellung nach dem Solvayverfahren (Ammoniak - Soda - Verfahren).

Zu Frage 5:

Bei Anwendung von in der AEV Soda beschriebenen Maßnahmen nach dem Stand der Technik wie insbesondere die Errichtung eines innerbetrieblichen Prozessleitsystemes zum Auffangen von Belastungsspitzen aus der Ammoniakdestillation sowie externer Maßnahmen zum Rückhalt der Grobfraction von Feststoffen ist eine Reduktion der Belastung des Traunsees erreichbar. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen des Wiederverleihungsverfahrens von der zuständigen Gewerbebehörde festzulegen. Zu den durch allfällige Betriebsumstellungen verursachten finanziellen Belastungen können seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine Aussagen getroffen werden.